



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN
MINISTERIALDIREKTOR JÖRG KRAUSS

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

BBW - Beamtenbund Tarifunion
Herrn Kai Rosenberger
Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Stuttgart 23. November 2021
Aktenzeichen FM1-0371.0-01

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg
Herrn Dominik Gaugler
Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart

(Bitte bei Antwort angeben)

ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg
Frau Hanna Binder
Theodor-Heuss-Straße 2
70174 Stuttgart

DStG Landesverband Baden-Württemberg
Herrn Markus Scholl
Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Verein der Richter und Staatsanwälte in
Baden-Württemberg e. V.
Herrn Wulf Schindler
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

Seniorenverband öffentlicher Dienst BW e.V.
Herrn Waldemar Futter
Im Himmelsberg 18
70192 Stuttgart

 Neufassung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg ab 1. Januar 2022, Auswirkungen für die Anwärterinnen und Anwärter

Anlagen

Landesreisekostengesetz (LRGK) in der ab 1.1.2022 gültigen Fassung
Verwaltungsvorschrift zum LRGK in der ab 1.1.2022 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2022 tritt das neue Landesreisekostengesetz (LRKG) für Baden-Württemberg in Kraft. Mit diesem Gesetz nehmen wir eine Vorreiterrolle ein und haben ein modernes, einfaches und wettbewerbsfähiges Reisekostenrecht geschaffen. An vielen Stellen des Verfahrens wurde der gesamte Dienstreiseprozess vereinfacht. Die Rechtsänderungen gelten für Dienstreisen ab dem 1. Januar 2022 bzw. für Trennungsgeldzeiträume ab Januar 2022.

Von den Änderungen im Rahmen der Novellierung profitieren auch insbesondere die Anwärterinnen und Anwärter. Mir liegt die Nachwuchsgewinnung sehr am Herzen, weshalb ich gerne über die Vorteile des neuen Reisekostenrechts gerade auch für diesen Personenkreis informieren möchte und ich Sie daher um Weiterleitung der nachfolgenden Informationen an Ihre Jugendvereinigungen bzw. die Jugendvereinigungen Ihrer Mitgliedsgewerkschaften bitte.

Die für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wichtigste und erfreulichste Neuerung ist der Wegfall der Kürzung von Reisekosten und Trennungsgeld. Mit dem generellen Verzicht auf eine hälftige Kürzung der Reisekosten und des Trennungsgeldes von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll die Attraktivität der Ausbildung im öffentlichen Dienst gesteigert werden. Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf erhalten in Zukunft Reisekostenerstattung und Trennungsgeld in gleicher Höhe wie Beamtinnen und Beamte auf Probe oder Lebenszeit.

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Vorteile: Eine Anwärterin im mittleren Dienst der allgemeinen Finanzverwaltung wird im Rahmen ihrer Ausbildung für einen Monat von ihrer Stammdienststelle, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, an die Landesoberkasse Baden-Württemberg nach Karlsruhe abgeordnet. Für die tägliche Fahrt mit der Bahn von ihrem Wohnort Ludwigsburg nach

Karlsruhe entstehen ihr Fahrtkosten von insgesamt 300 Euro. Bisher erhielt die Anwältin für diese Aufwendungen von insgesamt 300 Euro nur 150 Euro als Reisekosten erstattet. Nach dem neuen Landesreisekostenrecht bekommt sie die tatsächlichen Kosten voll erstattet.

Auch bei der Wegstreckenentschädigung gibt es Verbesserungen. Für die Benutzung privater Verkehrsmittel gelten in Zukunft die folgenden Wegstreckenentschädigungssätze:

- 35 Cent pro Kilometer bei Nutzung eines privaten Kfz bei erheblichem dienstlichen Interesse, beispielsweise bei der Bildung von Fahrgemeinschaften.
- 30 Cent pro Kilometer bei allen anderen Fällen der Benutzung eines privaten Kfz, d.h. bei gelegentlicher Nutzung ohne erhebliches dienstliches Interesse. Die nach dem alten Landesreisekostenrecht erforderliche Prüfung des Vorliegens triftiger Gründe entfällt künftig.
- 25 Cent pro Kilometer bei der Benutzung von Fahrrädern, E-Bikes oder Pedelecs.

Damit soll vor allem ein Anreiz geschaffen werden, bei Kurzstrecken diese umweltfreundlichen Fahrzeuge zu benutzen.

Ich danke Ihnen für die Weiterleitung der Informationen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Reinhard Wirth (Tel. 0711/123-4260, reinhard.wirth@fm.bwl.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Krauss